

Hafenordnung

Sportfischerverein-Bremen-Stuhr e.V.

Fassung vom Oktober 2018

Diese Hafenordnung gilt zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern mit einem Bootsliegeplatz oder Liegeplatz. Die Gemeinschaftsanlage umfasst das gesamte Vereinsgelände mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie der Steganlage. Jedes Vereinsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass ihn begleitende Personen sich an diese Hafenordnung zu halten.

Das Betreten der Gemeinschaftsanlage und der Bootsstege ist nur auf eigener Gefahr gestattet. Anlieger und Nutzer sind alle Vereinsmitglieder, die einen Bootsliegeplatz im Bootshafen haben. Kinder unter 14 Jahren ist das Betreten der Hafenanlagen nur in Begleitung einer der vorher genannten Person gestattet. Für das Verhalten der Besucher und Kinder sowie für das Verschließen des Eingangstores beim Betreten und Verlassen des Geländes trägt der Nutzer die Verantwortung.

Die Vergabe eines Bootsplatzes wird grundsätzlich durch den Hafenmeister oder durch die Geschäftsstelle vorgenommen.

Die zeitweilige Überlassung des vertraglich genutzten Liegeplatzes an Dritte muss durch den Hafenmeister genehmigt werden.

Ein eigenmächtiger Tausch der vertraglich genutzten Liegeplätze ist nicht statthaft.

Umbauarbeiten an den, vom Verein zur Verfügung gestellten, einheitlichen Stegen sind nicht gestattet.

Die Kosten für die Unterhaltung und Instandsetzung aller Gemeinschaftseinrichtungen und Versorgungsanlagen trägt der Verein. Sie werden aus den Hafengebühren getragen. Soweit besondere Kosten anfallen, können durch Beschluss des Vorstandes Umlagen erhoben werden, wenn dies auf Grundlage des Arbeits- und Haushaltsplanes des Vereins begründet ist. Eine Rückzahlung der Umlagen erfolgt nicht.

Der Vorstand beschließt den Jahresplan des Vereines zur Schaffung, Unterhaltung und Instandsetzung gemeinschaftlicher genutzter

Einrichtungen, sowie in begründeten Fällen die Befreiung von der Arbeitsleistung oder einer finanziellen Ersatzleistung.

Jeder Nutzer hat nach Aufforderung durch den Vorstand die jährlich festgelegten Pflichtstunden, (zurzeit 2 Arbeitsdienste) in manueller Arbeit zu leisten. Wenn sich zwei Mitglieder einen Liegeplatz teilen muss jeder 2 Arbeitsdienste leisten.

Die finanzielle Abgeltung der Pflichtstunden in Höhe von 50,00 € pro Person, bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes. Gegen Vereinsmitglieder, die ohne die Zustimmung des Vorstandes die Abgeltung der Pflichtstunden nicht begleichen, werden folgende Maßnahmen durchgesetzt:

- Im ersten Fall - Abmahnung +Zahlung
- Im zweiten Fall - Abmahnung und Aussprache im Vorstand & Zahlung
- Im dritten Fall - Kündigung des Bootsliegeplatzes durch den Vorstand

Der Umgang mit offenem Feuer im gesamten Hafengelände ist untersagt,

Arbeiten an den Booten mit elektrischen Geräten sind im Rahmen der Werterhaltung, Reparatur oder Reinigung gestattet. Die Geräte müssen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die ordnungsgemäße Handhabung der Geräte ist jedes Vereinsmitglied selber verantwortlich. Die Geräte dürfen nur ständiger Aufsicht betrieben werden. Funkenflug oder Starke Wärmeentwicklung sind zu vermeiden.

Größer Arbeiten zwecks Werterhaltung /Wertverbesserung an den Booten und Zubehören sind außerhalb des Bootshafens durchzuführen. Das eigenmächtige Erweitern der elektrischen Anlagen ist nicht gestattet.

Alle Personen haben im Interesse der Allgemeinheit auf Ordnung und Sauberkeit im Bootshafen und Bootscontainer zu achten. Abfälle jeglicher Art sind durch jeden Nutzer der privaten Entsorgung zuzuführen. Lagerung auf dem Vereinsgelände ist untersagt.

Jeder Nutzer hat die Pflicht, bei Verstößen gegen die Hafenordnung darauf hinzuweisen und gegebenenfalls sofort einzugreifen. Im Katastrophenfall können alle Nutzer zur Beseitigung von Schäden (Eisgang, Sturm, Feuer, Hochwasser) herangezogen werden.

Entstandene Beschädigungen an gemeinschaftlichen sowie fremden Eigentum sind dem Vorstand und/oder dem jeweiligen Eigentümer unverzüglich zu melden.

Die Boote müssen zur Winterzeit (30. Oktober bis 01. April jeden Jahres) aus dem Bootshafen entfernt werden. Sollte dieses nicht geschehen und werden hierdurch Schäden an Dritten verursacht, haftet der Bootseigentümer. Dieses gilt auch für Hochwasser etc...

Zur Überwinterung der Boote ist es nicht gestattet diese im Bootshafen zu lagern, oder an der Zaunanlage zu befestigen. Die Boote werden oberhalb des Bootshafens auf der hierfür bestimmten Fläche gelagert. Boote die trotzdem im Hafengebiet verbleiben werden auf Kosten des Bootsbesitzers entfernt.

In der Zeit [vom 01. April bis 30. Oktober] sind die Boote so zu lagern, dass Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Rasenmähen etc.) am Vereinsgelände einschließlich des Bootshafengeländes jederzeit möglich sind.

Der Vorstand ist zur Durchsetzung der Hafenordnung gegenüber allen Nutzern und Besuchern weisungsberechtigt.

Alle bestehenden Gesetze des Bürgerlichen, Zivilen und Strafrechtes bleiben von dieser Hafenordnung unberührt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Informationen durch Aushang im Schaukasten bekannt zu geben.

Der Hafen muss drei Monate vor Jahres Ende gekündigt werden.

Schlussbestimmung

Die Ordnung für die Gemeinschaftsanlage des Vereines (Hafenordnung) tritt mit Wirkung vom (04. November 2018) in Kraft.

Die Hafenordnung kann jederzeit durch den Vorstand redaktionell überarbeitet und verändert werden.

Der Vorstand.

Im Oktober 2018